



**MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

St. Paul im Lav., 30.05.2025

Zahl: 131-9/13/2025
Betreff: Errichtung einer
Hackgutheizanlage und eines
Hackgutlagers im bestehenden
Stallgebäude sowie eines
außenliegenden Edelstahlkamins

KUNDMACHUNG

Auskünfte: Daniela Puggl
daniela.puggl@ktn.gde.at; DW-28

Mit Eingabe vom 15.05.2025 hat **Herr Raimund Hinteregger, Granitztal-Weißenegg 27, 9470 St. Paul im Lavanttal**, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Granitztal-Weißenegg 27, 9470 St. Paul im Lavanttal**, Parz. Nr.: **704/1**, KG **Granitztal-Weißenegg**, zu errichtende Bauvorhaben,

Errichtung einer Hackgutheizanlage und eines Hackgutlagers im bestehenden Stallgebäude sowie eines außenliegenden Edelstahlkamins

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 17/2025 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 10.06.2025 um 16:00

an. Die Kommission tritt an **Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während dem Parteienverkehr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.

58/2018, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister

Stefan Salzmann

F.d.R.d.A.:



Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer

Anrainer

Planverfasser

Sonstiger Beteiligter

Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
zum Akt

Angeschlagen am: 30.05.2025

Abgenommen am: _____